

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 725. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2024

**Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 01750, 01753
bis 01755 und 01759 im Abschnitt 1.7.3.1 EBM**

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 30. Juni 2024 in Punkten	Bewertung ab 1. Juli 2024 in Punkten
01750	558	560
01753	897	901
01754	630	633
01755	1124	1129
01759	289	290

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025

1. Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen im Abschnitt 1.7.3.1 EBM

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung bis 31. Dezember 2024 in Punkten	Bewertung ab 1. Januar 2025 in Punkten
01750	560	529
01751	92	87
01752	41	39
01753	901	847
01754	633	593
01755	1129	1066
01756	97	89
01757	106	99
01758	86	86
01759	290	274

2. Aufnahme einer dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01750 im Abschnitt 1.7.3.1 EBM. Die bisherige dritte Anmerkung wird zur vierten Anmerkung.

Zusätzlich zur Leistungsbewertung werden die Kosten für den Overhead gemäß der Vereinbarung zur Neufestsetzung und Aufteilung des Aufschlages für den organisatorischen Overhead zum Mammographie-Screening-Programm von der Kassenärztlichen Vereinigung zugesetzt.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 725. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A erfolgt eine Anpassung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 01750, 01753 bis 01755 und 01759 im Rahmen der Erhöhung des in dieser Bewertung enthaltenen Aufschlags für den organisatorischen Overhead entsprechend der Vereinbarung zur Neufestsetzung und Aufteilung des Aufschlages für den organisatorischen Overhead zum Mammographie-Screening-Programm für das 3. und 4. Quartal 2024.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B erfolgt eine Neubewertung der Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 1.7.3.1 des EBM als Folge einer Umstellung des Verfahrens zur Ermittlung des Overheads entsprechend der Vereinbarung zur Neufestsetzung und Aufteilung des Aufschlages für den organisatorischen Overhead zum Mammographie-Screening-Programm.

Bis zum 31. Dezember 2024 erfolgte ein prozentualer Overheadaufschlag auf die Leistungsbewertungen aller Leistungen des Abschnitts 1.7.3.1. In den Bewertungen der Leistungen im EBM war insofern neben der eigentlichen Leistungsbewertung auch ein Overheadanteil für die Kassenärztliche Vereinigung und die Kooperationsgemeinschaft (KoopG) enthalten. Der in den Bewertungen enthaltene Overheadaufschlag wurde von den Kassenärztlichen Vereinigungen einbehalten und der für die KoopG bestimmte Anteil über die Kassenärztliche Vereinigung an die KoopG weitergleitet.

Zum 1. Januar 2025 wird das Verfahren umgestellt, so dass in den im EBM ausgewiesenen Bewertungen der Leistungen des Abschnitts 1.7.3.1 der Overheadanteil nicht mehr enthalten ist. Der Overheadanteil wird im Rahmen der Abrechnung von den Kassenärztlichen Vereinigungen zugesetzt. Dabei wird zusätzlich das Verfahren so angepasst, dass der Overhead nicht mehr auf alle Leistungen des Abschnitts 1.7.3.1 des EBM berechnet wird, sondern nur noch auf die Gebührenordnungsposition 01750 des EBM.

Im Zuge der Umstellung des Verfahrens wird die Bewertung der Fallkonferenz an die Bewertung anderer Fallkonferenzen im EBM angepasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.